



Der Präsident des Landgerichts Hausverfügung

aus Anlass der Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Ausweitung des regulären Dienstbetriebes

I.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 30.06.2020 (6274-Z.6) eine Ausweitung des regulären Dienstbetriebes - „hin zu einem Dienstbetrieb präpandemischer Zeit“ - geregelt.

Unverändert gilt allerdings, dass die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten ist.

Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Abstandsgebots regele ich mit dieser neuen Hausverfügung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln. Die Regelungen werden nach Maßgabe der aktuellen Pandemielage stets angepasst werden.

Die Hausverfügung vom 29.04.2020 wird aufgehoben.

II.

1. Einsatzstab

Das mit Hausverfügung vom 19.03.2020 gebildete Koordinierungs- und Entscheidungsgremium (Planungsstab) des Landgerichts Köln bleibt weiter aufrechterhalten.

Mitglieder dieses Planungsstabes sind:

Der Planungsstab des Landgerichts Köln berät Maßnahmen aus Anlass der Corona-Pandemie im Zusammenwirken mit dem Planungsstab des Amtsgerichts Köln.

2. Öffnungszeiten des Gerichtsgebäudes

- a) Das Gerichtsgebäude ist für die Beschäftigten des Justizzentrums von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:30 bis 20:00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.
- b) Für den Publikumsverkehr werden die Öffnungszeiten auf 8:00 – 15:30 Uhr beschränkt.

3. Zugang zum Gerichtsgebäude

Der Zugang zum Gerichtsgebäude und den weiteren Dienstgebäuden innerhalb der vorgenannten Zeiten steht unabhängig von der Gewährleistung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in der Regel offen.

Zur effektiven Durchsetzung der Abstandsregeln vor und im Gebäude werden folgende Beschränkungen angeordnet:

- a) Für Personen, die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen oder innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt mit einer am Corona Virus erkrankten Person hatten, gelten die Zugangsbeschränkungen meiner Anordnung vom heutigen Tag, die dieser Verfügung als **Anlage 1** beigelegt ist.
- b) Die Zugangswege in das Justizzentrum bleiben zur Entflechtung der Nutzer- und Besucherströme grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- Der Haupteingang steht ausschließlich den Justizbediensteten, Schöffen, Dolmetschern, Sachverständigen, Hausausweisinhabern (auch Referendaren), Rechtsanwälten, Notaren, Polizeibeamten sowie Angehörigen anderer Behörden mit Dienstausweis offen.
 - Der Nebeneingang ist von allen übrigen Personen zu benutzen.
 - Der Ausgang aus dem Gebäude erfolgt einheitlich über den Haupteingang in Richtung Luxemburger Straße.
- c) Die Aufzüge im Gebäude dürfen grundsätzlich nur von jeweils **2** Personen zeitgleich benutzt werden. Auch in den Aufzügen wird wegen der beengten Räumlichkeiten das Tragen eines Mund-Nasenschutzes dringend empfohlen. Soweit die Benutzer jeweils einen Mund-Nasenschutz tragen, können die Aufzüge weiterhin auch von 3 Personen zeitgleich benutzt werden.
- Der sog. „Feuerwehraufzug“ ist für den Aktentransport reserviert.
- d) Der den Rauchern zur Verfügung gestellte Bereich in der 14. Etage (sog. Raucherbalkon) bleibt für die Dauer der Corona Virus-Pandemie wegen der fehlenden Gewährleistung der Abstandsregeln bis auf weiteres gesperrt.
- Die Sperrung erfasst auch den Raucherbereich auf dem Balkon vor der Kantine.
- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Anlieferhofes kein Raucherbereich zur Verfügung steht.
- e) Die Postverteilungsstelle der Rechtsanwälte ist im Rahmen der dort ausgewiesenen Öffnungszeiten wieder geöffnet.

4. Anwesenheitspflicht im Dienstgebäude

Die Bewilligung von Tele- oder Heimarbeit richtet sich nach den jeweiligen Dienstvereinbarungen. Die Arbeitszeit bleibt weitest möglich - auch zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie - flexibel ausgestaltet.

Die Einzelheiten zur Flexibilisierung der Präsenzzeiten, der flexiblen Nutzung der vorhandenen Raumkapazitäten und der Beschäftigung von Personen mit Vorerkrankungen regelt die Behörden- und Geschäftsleitung unter Beteiligung der örtlichen Mitbestimmungsgremien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Erledigung der richterlichen Geschäfte

- a) Die reguläre und uneingeschränkte Fortführung des Dienstbetriebes ab dem 1. Juli 2020 richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Köln für das Geschäftsjahr 2020.

- b) Zur Wiederaufnahme des regulären Sitzungsbetriebes wurden für den Bereich der Zivilkammern und der Strafkammern in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsregelungen getroffen. Die Sitzungssäle wurden, soweit möglich, in der Weise umgestaltet, dass die Mindestabstände (1,5 Meter) zwischen allen Verfahrensbeteiligten eingehalten werden können.

Soweit Sitzungssäle aufgrund ihrer unzureichenden Größe nicht entsprechend der Anforderungen des Infektionsschutzes umgestaltet werden können, stehen sie für die Straf- und Zivilkammern für die Sitzungstätigkeit weiterhin nicht mehr zur Verfügung.

Aufgrund der aktuellen Situation musste die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze im Sitzungssaalbereich erheblich reduziert werden, damit die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen den einzelnen Personen gewahrt werden. Es wird daher womöglich nicht für alle Personen, die als Zuschauer und/oder Medienvertreter an der mündlichen Verhandlung sowie einem Termin zur Verkündung einer Entscheidung teilnehmen möchten, ein Sitzplatz bereitgehalten werden können. Die verfügbaren Zuschauerplätze sind markiert.

Die verbleibenden Sitzungssäle werden für die Zivil- und Strafkammern unter Aufhebung der festen Zuteilung eines bestimmten Sitzungssaals im Rahmen eines neu eingerichteten Sitzungssaalmanagements zentral verteilt. Die geänderte Zuteilung der Sitzungssäle ist aus dem jeweiligen Sitzungssaalplan des zentralen Sitzungssaalmanagements zu ersehen.

- c) Hinsichtlich der Terminierung und der Verfahrensleitung der Kammern wird in Respekt vor und unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ange-regt, jeweils in den Blick zu nehmen,
- ob auf die Anwesenheit von Parteien jeweils verzichtet und von der An-ordnung des persönlichen Erscheinens mit einem großzügigeren Maß-stab abgesehen werden kann und ob bei den Parteien zusätzlich ange-regt werden kann, dass die Partei auf eine Teilnahme am Termin verzich-tet und sich stattdessen in der Zeit der Verhandlung telefonisch erreichbar hält;
 - die vorgesehene Verhandlungsdauer großzügig zu bemessen, um län-gere Wartezeiten für die Beteiligten von Folgeterminen vor dem Sitzungs-saal durch einen verzögerten Aufruf ihres Termins zu vermeiden;
 - Zeugen eines Termins nach Möglichkeit nur gestaffelt zu laden, um län-gere Wartezeiten der Zeugen vor dem Sitzungssaal zu vermeiden.
 - Weiterhin wird angeregt, auch künftig – in richterlicher Unabhängigkeit – zu prüfen, ob und in welchem Umfang von den Möglichkeiten des Verfah-rensrechts Gebrauch gemacht werden kann, um Verfahren ohne mündli-che Präsenzverhandlung zu fördern oder zu erledigen (z.B. Beschlüsse nach § 358a ZPO, schriftliche Hinweisbeschlüsse oder Vergleichsvor-schläge, Entscheidungen im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO oder im Verfahren nach § 522 ZPO).
 - Mit Blick auf die beschränkten räumlichen Kapazitäten wird für Verfahren mit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten und/oder einem verstärkten Öffentlichkeitsinteresse zudem auf die Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen auf den beauftragten oder ersuchten Richter (§§ 228, 362 ZPO; keine notwendige öffentliche Verhandlung, § 169 GVG) aufmerk-sam gemacht.
 - Über etwaige Terminverlegungsanträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit im

Einzelfall zu entscheiden. Die getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsregelungen in den Sitzungssälen ermöglichen grundsätzlich die Durchführung von Verhandlungsterminen auch in der aktuellen Pandemie-Situation. Ob darüber hinaus individuelle Umstände vorliegen, die mit Blick auf besondere Gesundheitsrisiken einen erheblichen Grund i.S.d. § 229 ZPO darstellen, unterliegt der jeweiligen Einzelfallprüfung des Spruchkörpers.

6. Allgemeiner Sozialer Dienst (aSD)

Für die Bediensteten des aSD ist der reguläre Dienstbetrieb wieder aufgenommen worden. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsregelungen wurden getroffen.

7. Verteilung der Verwaltungsgeschäfte

Die richterlichen Dezernentinnen und Dezernenten arbeiten weiterhin, soweit wie möglich, von ihrem elektronischen Heimarbeitsplatz. Für sie gilt der reguläre Vertretungsplan. Die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte im Übrigen und die Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wird durch einen gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt, der in geeigneter Weise bekanntgegeben und fortlaufend aktualisiert werden wird.

8. Ausbildung von Referendaren und Praktikanten

Die Arbeitsgemeinschaften können im Rahmen des Erlasses des Ministeriums der Justiz vom 16.06.2020 (2220-V. 287) - neben den Online-Arbeitsgemeinschaften - grundsätzlich auch im Wege des Präsenzunterrichts stattfinden.

Die Einzelausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Praxis soll – unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere zur Handhygiene sowie zur Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern – wieder im Rahmen persönlicher Kontakte erfolgen. In Einzelrichtersachen dürfte die Teilnahme in der Regel von der Richterbank, in Kammersitzungen jedenfalls aus dem Zuschauerraum möglich sein.

Die Ausbildung von Praktikanten soll ab der zweiten Hälfte der Semesterferien wieder ermöglicht werden.

9. Bibliothek sowie Gesundheitsmanagement

Die Bibliothek kann als Präsenzbibliothek im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten und der vorgegebenen Kapazitätsobergrenzen genutzt werden.

Kurse und sonstige Angebote des Gesundheitsmanagements sind ab dem 01.07.2020 wieder möglich, sofern sie unter Einhaltung der für Breitensport und Freizeitveranstaltungen geltenden Anforderungen der aktuellen Corona-Schutzverordnung an Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung von Abstandflächen angeboten werden können.

10. Kantine und Cafeteria - Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos

Die Kantine ist als Verkaufsstelle zur Versorgung der Beschäftigten des Justizentrums - auch mit Präsenzbetrieb nach Maßgabe der Abstandsregeln und der erforderlichen Schutzmaßnahmen – geöffnet.

Die Cafeteria bleibt bis auf weiteres geschlossen.

11. Weitere Bestimmungen

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos der im Hause tätigen Bediensteten wird Folgendes verfügt:

- a. Beim Betreten des Dienstgebäudes sind Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Weitere Schutzmaßnahmen, insbesondere das Tragen eines Mund- Nasenschutzes wird dringend empfohlen.
- b. Nicht aufschiebbare persönliche Kontakte mit dem rechtsuchenden Publikum finden ausschließlich in den Sitzungssälen statt.

- c. Allen Bediensteten wird weiterhin dringend empfohlen, persönliche Kontakte im Kollegenkreis unter Wahrung des Abstandsgebotes zu pflegen. Auch für Dienstbesprechungen gelten weiterhin die Regeln zum Abstandsgebot. Es ist jeweils zu prüfen, ob alternative Besprechungsformen über Telefon- oder Videokonferenzen in Betracht kommen. Sofern eine Dienstbesprechung mit persönlicher Anwesenheit unumgänglich sein sollte, sind die notwendigen Schutzvorkehrungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwingend.

Köln, 10. Juli 2020

Der Präsident des Landgerichts

Ketterle

**Zur weiteren Eindämmung des Coronavirus
schränke ich den Zugang zum Justizgebäude
in Ausübung meines Hausrechts wie folgt ein:**

Personen, die Symptome einer Corona-Erkrankung, insbesondere Husten, Fieber, Atemnot, Schnupfen, Muskel- und Gelenkschmerzen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen oder Beeinträchtigungen des Geruchs-/Geschmackssinns zeigen

oder

die innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt mit einer am Coronavirus erkrankten Person (Kat. I nach RKI) hatten,

ist der Zutritt zum Gebäude untersagt.

Falls Sie zu einem Termin geladen wurden, bitte ich Sie bei Vorliegen der vorgenannten Fallkonstellationen die zuständige Geschäftsstelle telefonisch zu unterrichten. Soweit Ihnen die Telefonnummer nicht bekannt ist, können Sie sich über die Telefonzentrale (0221-477-0) verbinden lassen.

Für die Abgabe von Schriftstücken verweise ich Sie auf den Briefkasten am Haupteingang.

Der Präsident des Landgerichts